



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.iii4@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 11. Dezember 2018

Betrifft: BMDW-61.002/0009-III/4/2018 – Entwurf eines Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen des Bundes; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Im Allgemeinen begrüßt der Behindertenanwalt, dass mittels dieses Gesetzes Homepages und mobile Anwendungen des Bundes in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102, ABl. Nr. L 327 vom 2.12.2016, barrierefrei nutzbar werden sollen.

Zu bemängeln ist jedoch, dass die Umsetzung der Richtlinie, welche bis 23. September 2018 umzusetzen gewesen wäre, verspätet erfolgen wird.

Auch die in § 2 Abs. 2 lit. h pauschale Ausnahme von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ist kritisch zu beurteilen, zumal die Homepages dieser Einrichtungen auch über ihre „wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen“ hinaus, ein zentrales Element für die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung beziehungsweise von Kindern von Eltern mit Behinderung am Bildungssystem als Voraussetzung für eine spätere qualifizierte Erwerbstätigkeit des betreffenden Kindes bilden. In diesem Zusammenhang sei auch auf Art. 24 UN-BRK, mit seiner Forderung nach einem inklusiven Bildungssystem, verwiesen.

Vom in § 2 Abs. 2 lit. j vorgesehenen Ausnahmetatbestand der unverhältnismäßigen Belastung sollte zudem nur äußerst restriktiv Gebrauch gemacht werden, zumal es sich im Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzes durchweg um Einrichtungen des Bundes beziehungsweise diesem zurechenbare Körperschaften handelt. Wenngleich das vorgeschlagene Gesetz nur mit starken Einschränkungen auch auf Inhalte Dritter anwendbar ist, so sollte die Barrierefreiheit auch zu einem zentralen Kriterium in der Beschaffung einschlägiger Güter und Dienstleistungen durch den Bund gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hansjörg Hofer